

# RS Vwgh 1993/5/19 92/09/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

VStG §21 Abs1;

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat die bescheidmäßige Ermahnung des Beschuldigten nur für jene Fälle vorgesehen, in welchen an sich die Voraussetzungen für die Verhängung einer Strafe gegeben sind (Hinweis E 30.10.1972, 740/72). Ein derartiger Bescheid hat also einen Schulterspruch und im Fall des § 21 Abs 1 zweiter Satz VStG den Ausspruch der Ermahnung zu enthalten. Schulterspruch und Ausspruch der Ermahnung sind trennbar.

## Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter AbspruchInhalt des Spruches Allgemein Angewendete GesetzesbestimmungInhalt des Spruches Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090031.X01

## Im RIS seit

19.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>